

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Änderung vom 30. August 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: **370.100**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit des
Grossen Rates vom 12. August 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)»
BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 38a (neu)

Elektronischer Rechtsverkehr

¹ Rechtsschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch
eingereicht werden.

² Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen
und Entscheide elektronisch zustellen.

³ Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur¹⁾ zu verwenden. Im Weiteren gilt die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren²⁾ sinngemäss.

Art. 85 Abs. 6 (neu)

⁶ Die Bestimmungen von Artikel 38a über den elektronischen Rechtsverkehr im Verfahren vor Obergericht bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) in Kraft getreten ist und die darauf basierende Plattform Justitia.Swiss für das kantonale Verwaltungsverfahren beziehungsweise Verwaltungsgerichtsverfahren freigegeben wird. Die Regierung wird ermächtigt, den Eintritt der Bedingungen festzustellen. Wird dieser Beschluss rechtskräftig, treten Artikel 38a und Artikel 85 Absatz 6 automatisch ausser Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹⁾SR [943.03](#)

²⁾SR [272.1](#) in der Fassung vom 1. Dezember 2019